

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 398 - 398

Neuer selbständiger Beschwerdegrund, wenn eine  
Beschwerde statt als unzulässig als unbegründet  
verworfen wird, § 685 Abs. 1, § 701 CPO.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

schöpft. Dasselbe ist aber schlechterdings außer Stande, ein von ihm erlassenes Erkenntniß späterhin durch Beschluß, sei es auch nur durch Hinzufügung einer Entscheidung über einen früher nicht entschiedenen Punkt oder Erläuterung der Tragweite einer getroffenen Entscheidung, abgesehen von den Fällen des § 290 C.P.D., von denen keiner vorliegt, zu verändern. I. Sen. 54/1887. Beschluß vom 12. Oktober 1887.

Neuer selbständiger Beschwerdgrund, wenn eine Beschwerde statt als unzulässig als unbegründet verworfen wird, § 685 Abs. 1, § 701 C.P.D. Das Amtsgericht hatte mittelst Beschlusses vom 27. Mai 1887 nach Maßgabe des § 755 C.P.D. die Zwangsvollstreckung in die im Besitze des Beklagten befindlichen Almendstücke in der Gemarkung A. angeordnet, dann aber, nachdem der Gemeinderath von A. an das Amtsgericht berichtet hatte, daß der Beklagte Schuldner der Gemeindefasse, und ihm deshalb der Almendgenuß nach Beschluß des Gemeinderathes entzogen worden sei, durch den Beschluß vom 16. Juni 1887 dieses Zwangsvollstreckungsverfahren eingestellt. Das Landgericht hat der Klägerin dadurch einen neuen selbständigen Beschwerdgrund gegeben, daß es die Beschwerde derselben nach sachlicher Prüfung als unbegründet verworfen und damit die Verfügung der Einstellung der Zwangsvollstreckung in die Almendnutzungen des Beklagten zu einer endgültigen gemacht hatte, statt die Beschwerde als gegenstandslos und insofern unzulässig zu verwerfen. Eine Verfügung des Vollstreckungsgerichtes nämlich, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung bestimmte, wie die hier in Rede stehende, darf nach § 685, Absatz 1 C.P.D. noch gar nicht als eine endgültige, der sofortigen Beschwerde unterliegende „Entscheidung“ im Sinne des § 701 daselbst angesehen werden, sondern ist von der Partei, welche durch dieselbe beschwert zu sein meint, zu-